

# **Vereinssatzung des „Forum für integrale Spiritualität und integrale Lebensgestaltung e. V.“**

## **Kurz: Forum – fis e.V.**

**- Beschlossen am 14.6.2017 -**

### Präambel

Das „Forum für integrale Spiritualität und integrale Lebensgestaltung“ (fis) ist ein ergänzendes und vertiefendes Angebot zu spirituellen Übungswegen unter der Überschrift: Ost-West-Spirit. Ost-West-Spirit verweist mit bewegter und stiller Meditation auf den gemeinsamen mystischen Kern der Übungswege des Ostens und des Westens und vermittelt die Grundlagen für einen integralen Entwicklungsweg.

Das weite und offene Verständnis des Forums wird inspiriert von einer umfassenden integralen Philosophie und setzt die Bereitschaft bei seinen Mitgliedern voraus, sich mehr und mehr ein ganzheitliches, integrales Denken und Handeln anzueignen und zu praktizieren und sich selbst damit auf einen Entwicklungsweg zu begeben.

### § 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum für integrale Spiritualität und integrale Lebensgestaltung“, kurz Forum oder fis
- (2) Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Aus-, Fort-, Weiterbildung von Interessenten, um das Wissen über komplexe und ganzheitliche Entwicklungszusammenhänge zu erweitern und Interessierte zu informieren und weiter zu bilden. Das Wissen über spirituelle Übungswege und eine integrale persönliche und gesellschaftliche Entwicklung soll vor dem Hintergrund einer umfassenden ganzheitlichen Lebensphilosophie in Anlehnung an Ken Wilber und anderen erweitert und vertieft werden.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks werden offene Treffen, Veranstaltungen, Seminare und andere Bildungsaktivitäten und weitere zur Erreichung des Zwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchgeführt. Insbesondere:
  - Treffen und Info-Veranstaltungen für Forums-Mitglieder und Interessierte

- Lern- und Übungstreffen für Schülerinnen, Schüler (und Interessierte) von Taiji, Taijiquan, Qigong, Yoga, Zen und anderen Übungswegen
- Therapeutische Vorträge und Seminare
- Seminare zum Lebensweg
- Vortragsveranstaltungen und Seminare von externen Referenten (zu den spirituellen Übungswegen der Weltreligionen)
- Ken Wilber-Seminare und Arbeitskreise (zur integralen Lebensphilosophie)
- Ein nicht öffentliches Mitgliederverzeichnis mit den Profilen der Mitglieder mit dem Ziel: Austausch, Synergien und Kooperation zwischen den Mitgliedern zu fördern
- Und weitere Angebote im Sinne des Satzungszwecks

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2013

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Nicht stimmberechtigtes Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützen möchte. Fördermitglieder werden über alle Vereinsaktivitäten informiert und erhalten ebenso, wie die ordentlichen Mitglieder, Nachlässe auf alle Veranstaltungen des Vereins. Zudem können sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Vereinsarbeit unterbreiten und nach Absprache mit dem Vorstand im Sinne des Vereins tätig werden.
- (3) Juristische Personen können nicht-stimmberechtigte Fördermitglieder werden.

- (4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Unterschrift unter diese Vereinssatzung während der Gründungsversammlung oder per schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vereinsvorstand.
- (5) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich. In der Geschäftsordnung des Vorstandes können für die Aufnahme von Mitgliedern Aufnahmekriterien niedergelegt werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche, formlose Austrittserklärung - gerichtet an den Vereinsvorstand -. Sie ist ausschließlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und muss durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Vereinsmitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## § 6 Organe und Funktionen des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Zur Führung des Vereins kann vom Vorstand eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist automatisch nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Vorstands kann die Alleinvertretungsmacht jedoch zeitlich befristet dahingehend abgeändert werden, dass zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam handeln dürfen. Dieser Beschluss bedarf der Schriftform und gilt bis auf Widerruf. Die Einschränkung hat lediglich interne Bedeutung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein nicht-stimmberechtigtes Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## § 9 Mitgliederversammlung und Entscheidungsfindung

- (1) Die Mitglieder werden mindestens 1-mal jährlich zu einer Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail, falls keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde per Fax, falls keine Fax-Nr. mitgeteilt wurde, per Brief eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
  - c) Entgegennahme der Einnahme-Ausgaben-Rechnung (Kassenbericht und Entlastung der Kassenführerin/ des Kassenführers) (jährlich)
  - d) Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags
  - e) Festlegung von weiteren Kosten und Finanzverwendungen
  - f) Beschlüsse über weitere Aktivitäten im Sinne der Erfüllung des Zwecks des Vereins.
  - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Konsens getroffen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt und sich keine Gegenstimmen erheben. Enthaltungen bedeuten, dass der Beschluss akzeptiert und mitgetragen wird. Bei der Mitgliederversammlung anwesende Nicht-Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Entgegen § 9 (4) erfolgt folgende Sonderregelung: Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (inkl. Teilnehmerliste) anzufertigen, welches per Mail, Brief oder Fax an alle Mitglieder verschickt wird. Das Originalprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand abzulegen.

(6) Die Mitgliedsversammlung kann generell eine Begrenzung der Anzahl der neu aufzunehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

#### § 10 Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied des Vereins hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheiden die Mitglieder während der Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist ab dem Beitrittsmonat fällig und wird anteilig abgebucht.

#### § 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an „Ärzte ohne Grenzen e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 13 Formvorschriften

Die 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüsse notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.6.2017